

- Fallmanagement, interdisziplinäre Fallbesprechungen
  - Anleitung von Auszubildenden
  - Übernahme leitender Tätigkeiten
  - Berufspolitik
  - Präsentation
  - Sozial-kommunikative Kompetenz
    - Teamentwicklung
    - Kommunikation
    - Beratungskompetenz
    - Konfliktmanagement
    - Empathie in der Diagnosevermittlung
    - Betreuung von Familien mit Migrationshintergrund
    - Deeskalationstraining
    - Interdisziplinäre Zusammenarbeit
  - Personale Kompetenz
    - Ethische Aspekte in der Geburtshilfe
    - Prävention des Burnout-Syndroms
    - Stressbewältigung
    - Supervision
    - Eigenes Rollenverständnis
    - Betreuung während Sterben, Tod und Trauer
    - Emotionale Begleitung von Eltern während vital-bedrohlicher geburtshilflicher Situationen
6. Sonstiges:
- 6.1 Die Hebamme und der Entbindungspfleger, die freiberuflich tätig sind, benötigen für die Ausübung ihres Berufes weitere Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen, den Beruf der Unternehmerin bzw. des Unternehmers auszuüben. Zur Befähigung der Tätigkeit als freiberufliche Unternehmerin oder als freiberuflicher Unternehmer sollten Kenntnisse erworben werden zu:
- Betriebswirtschaftlichen Grundlagen
  - Grundlagen des Steuerrechts
  - Büroorganisation
  - Abrechnungsmodalitäten
  - Haftungs- und Rechtsfragen
  - Berufspolitischen Rahmenbedingungen
  - Zeitmanagement
  - Qualitätsmanagement und Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Hebammenarbeit
  - Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention zur Barrierefreiheit
- 6.2 Darüber hinaus ist es der Tätigkeit als frei berufliche Hebamme bzw. Entbindungspfleger dienlich, über zusätzliche Qualifikationen zu verfügen, die Mutter und Kind zugute kommen. Hierzu können Fortbildungen in Komplementärmethoden dienen. Hierzu können Fortbildungen zu

folgenden Inhalten besucht werden:

- Akupunktur
  - Homöopathie
  - Bachblüten
  - Fußreflexzonentherapie
  - Phytotherapie
  - u.ä
7. Fortbildungsangebote können berufsübergreifend angelegt sein.
8. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Bremen, den 19. Juni 2012

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach)  
an der Universität Bremen**

Vom 18. April 2012

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 18. April 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 978), erhält folgende Fassung:

1. In der Anlage 1 wird der in der Zelle mit der Modulbezeichnung „Ökonometrie“ der Begriff „Ökonometrie“ durch „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird der Text der Fußnote 2 wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup> Wird der Studienschwerpunkt FiRSt gewählt, muss innerhalb des Wahlpflichtbereichs als Wahlpflichtmodul die Modulooption Ökonometrie gewählt werden (siehe Modulbeschreibung). Wird der Studienschwerpunkt Logistik gewählt, muss innerhalb des Wahlpflichtbereichs als Wahlpflichtmodul die Modulooption Operations Research gewählt werden (siehe Modulbeschreibung).“
3. In der Anlage 1 wird der Inhalt der Zelle mit der Modulbezeichnung „Operations Research“ gestrichen.
4. Durch die Änderung im Punkt 3. dieser Ordnung entfällt die Fußnote 3. Die Nummerierung der folgenden Fußnoten ändert sich entsprechend.

5. In der Anlage 2 wird in der Tabelle I nach der Zwischenüberschrift „Wahlpflichtbereich“ der Text der Fußnote 3 wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup> Es wird eines der angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt. Einige Schwerpunkte erfordern die Wahl eines bestimmten Moduls. (vgl. Anlage 1).“

6. In der Anlage 2 wird in der Tabelle I der Modultitel „Ökonometrie“ durch „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

7. In der Anlage 2 wird in der Tabelle I die Zeile mit dem Modultitel „Operations Research“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Juli 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ der Universität Bremen

Vom 18. April 2012

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 18. April 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ vom 27. Oktober 2012 (Brem.Abl. S. 993), erhält folgende Fassung:

1. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zelle mit der Modulbezeichnung „Ökonometrie“ der Begriff „Ökonometrie“ durch „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

2. Durch die Änderung unter Punkt 1. entfällt die Fußnote 1. Die Nummerierung der folgenden Fußnoten ändert sich entsprechend.

3. In der Anlage 1 wird der Inhalt der Zelle mit der Modulbezeichnung „Operations Research“ gestrichen.

4. In der Anlage 2 wird in der Tabelle I nach der Zwischenüberschrift „Wahlpflichtbereich allgemein“ der Text der Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Es wird eines der angebotenen Wahlpflichtmodule ausgewählt.“

5. In der Anlage 2 wird in der Tabelle I der Modultitel „Ökonometrie“ durch „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

6. In der Anlage 2 wird in der Tabelle I die Zeile mit dem Modultitel „Operations Research“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Juli 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### Allgemeine Richtlinien für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung

##### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen und Praktikanten in Dienststellen, in Betrieben und Sondervermögen nach § 26 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Praktikumsdienststellen), deren Rechtsverhältnisse nicht durch Tarifvertrag geregelt sind und die ein Praktikum

1.1. im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung (z.B. an einer Berufsfachschule), ihres Studiums, ihrer betrieblichen Ausbildung oder aufgrund einer Wiedereingliederungs- oder Umschulungsmaßnahme eines freien Trägers,

1.1.1 im Rahmen der Ausbildung an der zweijährigen Fachoberschule (Bremer Schulblatt 452.01) oder als Nachweis des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife nach der Verordnung über die Zuerkennung von Abschlüssen an öffentlichen Schulen (Bremer Schulblatt 243.01),

1.1.2 als Schülerin oder Schüler einer allgemeinbildenden Schule, ein in der Regel 2- oder 3-wöchiges Betriebspraktikum (Schülerpraktikum – hier gelten ergänzend die Richtlinien der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung Bremer Schulblatt Nummer 331.05),

1.2 im Rahmen eines nationalen oder internationalen Austausches zwischen Schulen, Hochschulen und sonstigen öffentlichen Institutionen,

1.3 im Rahmen einer Vorschrift in einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vor oder nach Abschluss ihrer schulischen Ausbildung bzw. ihres Studiums (kein Status als Schülerin/Schüler oder Studentin/Student),

1.4 als Ausbildungsplatz- oder Arbeitsplatzsuchende im Umfang von maximal drei Wochen zur beruflichen Orientierung

unentgeltlich absolvieren.

Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Praktika dürfen nur durchgeführt werden, sofern sie im Rahmen der schulischen Ausbildung oder im Rahmen des Studiums vorgeschrieben sind und der dort vorgeschriebene Umfang nicht überschritten wird.